

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag/-angebot, Versicherungsausweis und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei dieser Versicherung handelt es sich um die Parkschadenversicherung *ParkProtect*. Sie ist Bestandteil der T-Systems-App „Park and Joy Comfort + *ParkProtect*“. *ParkProtect* gleicht - je nach Umfang des geltenden Versicherungsschutzes - die finanziellen Einbußen aus, die durch einen Parkschaden entstehen (durch Unfall oder durch mutwillige Handlungen unberechtigter Personen) und der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann.

Versicherungsnehmer ist die Firma  
T-Systems International GmbH,  
Hahnstraße 43d,  
D-60528 Frankfurt am Main,  
als Betreiber der App „Park and Joy Comfort + *ParkProtect*“.



### Was ist versichert?

Versichert ist das geparkte Kfz, für das Sie über die T-Systems-App „Park and Joy Comfort + *ParkProtect*“ ein Parkticket gekauft haben. Der Schutz gilt dann für das geparkte (= versicherte) Kfz für den Zeitraum, für den das Parkticket gekauft wurde.

#### Das leistet die Barmenia:

Wenn für das versicherte Kfz keine Vollkaskoversicherung besteht, besteht über *ParkProtect* ein umfangreicher Kasko-Schutz für

- ✓ fremdverschuldete Parkschäden und
- ✓ mutwillige Beschädigung des geparkten Kfz, wenn der Schadenverursacher nicht festgestellt werden kann. Die Höchstentschädigung für diese Schäden beträgt 5.000 EUR (es gilt eine Selbstbeteiligung 150 EUR).

Besteht für das versicherte Kfz eine Vollkaskoversicherung, zahlt die Barmenia

- ✓ den Mehrbeitrag für bis zu drei Jahre, der wegen einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes zu zahlen ist, wenn die versicherte Person einen versicherten Parkschaden von ihrer Vollkaskoversicherung regulieren lässt, sowie
- ✓ die Selbstbeteiligung, die sie in einem solchen Fall selbst zu tragen hätte, bis zu 5.000 EUR.



### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind beispielsweise

- ✗ Schäden, wenn für das Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht oder wenn es nicht behördlich zugelassen ist;
- ✗ Schäden, die die versicherte Person, der Halter oder berechnigte Fahrer des versicherten Kfz selbst verursacht.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Beschädigung oder Zerstörung der Reifen; Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.
- ! Schäden an der Ladung.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht auf dem kostenpflichtigen Parkplatz, auf dem das versicherte Kfz geparkt wurde und für den das Parkticket über die T-Systems-App „Park and Joy Comfort + *ParkProtect*“ gekauft wurde. Die Leistungen aus dieser Parkschadenversicherung werden ausschließlich in Deutschland erbracht.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft:

Sie müssen

- einen Schadensfall unverzüglich der Polizei anzeigen;
- uns außerdem jeden Schadensfall innerhalb einer Woche anzeigen;
- alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere

- Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- angeforderte Nachweise vorlegen.

Beachten Sie diese Anforderungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Je nach Schwere der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



## Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag für diese Versicherung ist in den Gesamtpreis für die T-Systems-App „Park and Joy Comfort + *ParkProtect*“ eingerechnet. Er wird von Ihnen als Käufer der T-Systems-App mit der Zahlung des Gesamtpreises an T-Systems gezahlt.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz besteht für den Gültigkeitszeitraum, für den ein Parkticket gekauft wurde, nicht jedoch bevor der Parkvorgang für das versicherte Fahrzeug vollständig abgeschlossen ist (das ist der Fall, sobald das Fahrzeug verlassen und verriegelt wird).

Der Versicherungsschutz endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Parken des Kfz beendet wird (das ist der Fall, sobald das Fahrzeug für den Fahrtantritt entriegelt/geöffnet wird), spätestens aber mit dem Ablauf des Gültigkeitszeitraumes, für den das Parkticket gekauft wurde.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die Parkschadenversicherung *ParkProtect* ist an das Nutzungsrecht der T-Systems-App „Park and Joy Comfort + *ParkProtect*“ gebunden. Sie endet - ohne dass es einer Kündigung bedarf - automatisch mit Beendigung des Vertrages über die Nutzung der T-Systems-App „Park and Joy Comfort + *ParkProtect*“.

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

### 1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit Sitz in Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal HRB 3033. Die Anschrift der Hauptverwaltung lautet: Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal.

### 2. Identität eines Vertreters des Versicherers innerhalb der EU

Entfällt

### 3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Die für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns maßgebliche Anschrift lautet:  
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,  
Barmenia-Allee 1,  
42119 Wuppertal.

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG wird vertreten durch den Vorstand. Vorstandsvorsitzender ist Herr Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Eurich.

### 4. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kfz- und Sachversicherungen zugelassen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### 5. Garantie-/Sicherungsfonds

Entfällt

### 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für die Versicherung(en) gelten die beigefügten, für die jeweiligen Tarife gültigen Versicherungsbedingungen.

b) Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in Verbindung mit dem Angebot/Versicherungsausweis.

### 7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Beitrag für diese Versicherung ist in den Gesamtpreis für die T-Systems-App „Park and Joy Comfort + ParkProtect“ eingerechnet.

Er wird von Ihnen als Käufer der T-Systems-App mit der Zahlung des Gesamtpreises an T-Systems gezahlt.

### 8. Steuern, Gebühren oder Kosten

Der Versand der Dokumente (z. B. Versicherungsausweis) und der gesamte Schriftwechsel zu dieser/diesen Versicherung/en erfolgt per E-Mail. Es fallen keine Kosten (oder Steuern oder sonstige Gebühren) an.

### 9. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Versicherungsnehmer der Parkschadenversicherung *ParkProtect* und Verantwortlich für die Zahlung des Beitrages ist die Firma

T-Systems International GmbH,  
Hahnstraße 43d,

D-60528 Frankfurt am Main,  
als Betreiber der App „Park and Joy Comfort + ParkProtect“.

### 10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Wir halten uns ab dem Ausfertigungsdatum der Angebotsunterlagen 14 Tage an das Angebot - einschließlich der angegebenen Versicherungsprämie - gebunden.

### 11. Finanzdienstleistung mit Bezug auf speziell risikobehaftete Finanzinstrumente

Entfällt

### 12. Zu-Stande-Kommen des Vertrages

Sie können unser Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen ab Ausfertigungsdatum elektronisch annehmen. Wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Frist und ohne Zusätze/Abweichungen erfolgt, kommt der Vertrag mit Zugang der elektronischen Erklärung bei uns zu Stande. Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Prämienzahlung (s. hierzu Nr. 9) besteht dann von dem im Versicherungsausweis bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns an Versicherungsschutz.

### 13. Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung sowie die für Fernabsatzverträge vorgeschriebenen Informationen und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Im elektronischen Geschäfts-

verkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor die Barmenia auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrages) erfüllt hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,  
Barmenia-Allee 1,  
42119 Wuppertal,  
Fax 0202 438-2001

E-Mail [eprodukteba@barmenia.de](mailto:eprodukteba@barmenia.de)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der uns zustehende Betrag errechnet sich je nach Zahlungsweise der Prämie wie folgt:

a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 der Jahresprämie;

b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 der Halbjahresprämie;

c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 der Vierteljahresprämie;

d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 der Monatsprämie.

Basis für die Berechnung ist die im Versicherungsschein gemäß der vereinbarten Zahlungsweise ausgewiesene Prämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

#### **14. Laufzeit**

Die vereinbarte Laufzeit der Versicherung(en) ergibt sich aus dem Angebot/Versicherungsausweis.

#### **15. Angaben zur Vertragsbeendigung**

Die Parkschadenversicherung ParkProtect ist an das Nutzungsrecht der T-Systems-App „Park and Joy Comfort + ParkProtect“ gebunden.

Sie endet - ohne dass es einer Kündigung bedarf - automatisch mit Beendigung des Vertrages über die Nutzung der T-Systems-App „Park and Joy Comfort + ParkProtect“.

#### **16. Vorvertraglich anwendbares Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

*Entfällt*

#### **17. Anwendbares Recht**

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### **18. Sprache**

Die Vertragsbedingungen und die hier unter den Nummern 1 bis 20 gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung(en) erfolgt in Deutsch.

#### **19. Versicherungsombudsmann**

Die Barmenia nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist der Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
Hier können Sie außergerichtlich Beschwerde einlegen. Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform:  
Schließen Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über das Internet oder per E-Mail), steht Ihnen für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odri>) zur Verfügung. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet.

#### **20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde**

Eine Beschwerde kann auch gerichtet werden an:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Graurheindorfer Str. 108,  
53117 Bonn.

# Allgemeine Bedingungen für die Barmenia-Parkschadenversicherung – "ParkProtect"

**Barmenia**  
Versicherungen

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2019

## Darum geht es bei der Barmenia-Parkschadenversicherung "ParkProtect":

Alle Käufer der T-Systems-App "Park and Joy Comfort + ParkProtect" sind versicherte Personen in dieser Parkschadenversicherung "ParkProtect". Sie erhalten Versicherungsschutz für ihr geparktes Kfz, für das sie über die vorgenannte App ein Parkticket gekauft haben. Der Schutz gilt dann für das geparkte (= versicherte) Kfz für den Zeitraum, für den das Parkticket gekauft wurde.

*ParkProtect* gleicht – je nach Umfang des geltenden Versicherungsschutzes (siehe A-3 dieser Bedingungen) – die finanziellen Einbußen aus, die durch einen Parkschaden entstehen (durch Unfall oder durch mutwillige Handlungen unberechtigter Personen). Voraussetzung ist immer, dass der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann.

Wenn für das versicherte Kfz keine Vollkaskoversicherung besteht, besteht über *ParkProtect* ein umfangreicher Kasko-Schutz. Die Barmenia zahlt bei

- fremdverschuldeten Parkschäden und bei
- mutwilliger Beschädigung des geparkten Kfz.

Die Höchstentschädigung für diese Schäden beträgt 5.000 EUR (es gilt eine Selbstbeteiligung 150 EUR).

Besteht für das versicherte Kfz eine Vollkaskoversicherung, zahlt die Barmenia

- den Mehrbeitrag für bis zu drei Jahre, der wegen einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes zu zahlen ist, wenn die versicherte Person einen versicherten Parkschaden von ihrer Vollkaskoversicherung regulieren lässt, sowie
- die Selbstbeteiligung, die sie in einem solchen Fall selbst zu tragen hätte, bis zu 5.000 EUR.

Sämtliche Einzelheiten zum Versicherungsschutz von *ParkProtect* sind in den folgenden Versicherungsbedingungen beschrieben.

Ihre  
Barmenia

## Teil A – Inhalt der Versicherung

### A-1 Allgemeines

A-1.1 Versicherer  
ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,  
Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal  
(im Folgenden mit "Barmenia" bezeichnet).

A-1.2 Versicherungsnehmer  
(und Beitragszahler)  
ist die Firma  
T-Systems International GmbH,  
Hahnstraße 43d,  
D-60528 Frankfurt am Main,  
– im Folgenden kurz T-Systems genannt –  
als Betreiber der App "Park and Joy Comfort +  
ParkProtect".  
In der vorgenannten App ist diese Parkscha-  
denversicherung enthalten.

A-1.3 Versicherte Person  
Die Personen, die die T-Systems-App "Park and Joy  
Comfort + ParkProtect" kaufen, sind versicherte Per-  
sonen. Diese sind – neben dem Versicherungs-  
nehmer – für die Erfüllung der Obliegenheiten  
(siehe A-4) verantwortlich.

A-1.4 Versichertes Kraftfahrzeug (Kfz)  
A-1.4.1 Der Versicherungsschutz besteht für das  
Kfz, für das die versicherte Person über die App  
"Park and Joy Comfort + ParkProtect" ein Parkticket  
– unter Angabe seines amtlichen Kennzeichens –  
gekauft hat.

A-1.4.2 Das über diesen Vertrag versicherte Kfz  
muss  
– bei einem in Deutschland ansässigen Versiche-  
rer Kfz-haftpflichtversichert sein und  
– in Deutschland für den Gebrauch auf öffentli-  
chen Wegen und Plätzen behördlich zugelas-  
sen sein.

A-1.5 Geltungsbereich  
Sämtliche Leistungen aus dieser Parkscha-  
denversicherung werden ausschließlich innerhalb der  
Bundesrepublik Deutschland erbracht.

### A-2 Gegenstand der Parkscha- denversicherung (Versicherungsfall)

A-2.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall,  
dass das versicherte Kfz während der Wirksamkeit  
dieser Parkscha-  
denversicherung (siehe B-1)  
– durch einen Unfall beschädigt oder zerstört  
wird, den eine unbefugte Person (siehe A-2.2)  
verursacht, die sich unerlaubt vom Unfallort ent-  
fernt und nicht ermittelt werden kann,  
– durch eine mut- oder böswillige Handlung einer  
unbefugten Person beschädigt oder zerstört  
wird,  
– während es auf dem kostenpflichtigen Parkplatz  
geparkt ist, für den die versicherte Person das  
Parkticket gekauft hat.

A-2.2 Als unbefugte Person gilt jede Person, die  
in keiner Weise berechtigt ist, das versicherte Kfz zu  
gebrauchen. Als berechtigt sind neben dem Halter  
und berechtigten Fahrer des Kfz insbesondere Per-  
sonen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten  
mit der Betreuung des Kfz beauftragt wurden (z. B.  
Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Nä-  
heverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen  
(z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haus-  
haltsangehörige).

A-2.3 Nicht versichert sind Schäden, die die ver-  
sicherte Person selbst an dem versicherten Kfz ver-  
ursacht hat.

### A-3 Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten  
sich danach, ob für das über diesen Vertrag ver-  
sicherte Kfz bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe  
A-2) eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen war  
oder nicht.

- a) Für ein versichertes Kfz mit Vollkasko-  
versicherung gilt:  
Der unter A-3.1 beschriebene Versicherungs-  
schutz gilt für den Fall, dass für das versicherte  
Kfz eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen  
wurde. Dann sind diese Leistungen versichert:
- Entschädigung einer Kasko-Schadenfrei-  
heitsrabatt-Rückstufung für drei Jahre  
(siehe A-3.1.1)  
sowie die
  - Zahlung der Kasko-Selbstbeteiligung bei  
Schäden an dem über diese Parkscha-  
denversicherung versicherten Kfz bis zu  
5.000 EUR (siehe A-3.1.2).
- b) Für ein versichertes Kfz ohne Vollkasko-  
versicherung gilt:  
Wurde für das versicherte Kfz keine Vollkasko-  
versicherung abgeschlossen, gilt der unter  
A-3.2 beschriebene Versicherungsschutz.  
Dieser enthält eine
- Kaskoversicherung mit einer Höchstent-  
schädigung von 5.000 EUR (es gilt eine  
Selbstbeteiligung 150 EUR).

### A-3.1 Versicherungsschutz für ein versicher- tes Kfz, für das bei Eintritt des Versi- cherungsfalles eine Vollkaskoversi- cherung besteht

Tritt an dem versicherten Kfz ein Versicherungsfall  
(siehe A-2) ein und wird dieser Schaden über die für  
das versicherte Kfz abgeschlossene Vollkaskoversi-  
cherung entschädigt, so hat die versicherte Person  
aus dieser Parkscha-  
denversicherung Anspruch auf  
folgende Leistungen:

A-3.1.1 **Entschädigung einer Kasko-  
Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufung**  
Erstattet wird der Vermögensschaden wegen einer  
Rückstufung in eine geringere Schadenfreiheits-  
klasse (= Verringerung des Schadenfreiheits-  
rabattes) der für die Regulierung des Schadens in  
Anspruch genommenen Vollkaskoversicherung des  
versicherten Kfz.

Die Ersatzleistung der Barmenia ist auf den Mehr-  
beitrag begrenzt, der sich auf Grund der Schaden-  
freiheitsrabatt-Rückstufung in den ersten drei Jahren  
ergibt. Maßgeblich sind die für das Kfz geltenden  
Versicherungsbedingungen/Tarifbestimmungen zur  
Vollkaskoversicherung.

### A-3.1.2 **Zahlung der Kasko-Selbstbeteiligung bei Schäden an dem versicherten Kfz**

Erstattet wird zudem die Selbstbeteiligung, die in der  
für das Kfz bestehenden Kaskoversicherung für die  
Regulierung des Schadens vereinbart ist. Die Er-  
satzleistung der Barmenia ist begrenzt auf den ein-  
getretenen Schadenbetrag, höchstens jedoch auf  
5.000 EUR.

### A-3.2 Versicherungsschutz für ein versicher- tes Kfz, für das bei Eintritt des Versi- cherungsfalles keine Vollkaskoversi- cherung besteht

War bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe A-2)  
für das versicherte Kfz keine Vollkaskoversicherung  
abgeschlossen, erhält die versicherte Person im  
Versicherungsfall folgende Leistungen:

### **Kaskoversicherung**

#### A-3.2.1 *Versicherte Ereignisse der Kaskoversicherung*

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung,  
Zerstörung oder Totalschaden des versicherten Kfz  
einschließlich seiner mitversicherten Teile (siehe  
A-3.2.2) ausschließlich durch die nachfolgenden  
Ereignisse:

A-3.2.1.1 *Mut- oder böswillige Handlungen*  
Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen an  
dem geparkten Kfz durch Personen, die in keiner  
Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen  
(unbefugte Personen). Als berechtigt sind insbeson-  
dere Personen anzusehen, die vom Verfügungsbe-  
rechtigten mit der Betreuung des Kfz beauftragt wur-  
den (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in  
einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtig-  
ten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien-  
oder Haushaltsangehörige).

#### A-3.2.1.2 *Fremdverschuldeter Unfall (Parkschäden)*

Versichert sind Schäden, die eine unbefugte Person  
an dem geparkten Kfz durch einen Unfall verursacht  
und dieser Unfallverursacher nicht ermittelt werden  
kann. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötz-  
lich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug ein-  
wirkendes Ereignis.

#### Zu A-3.2.1.1 und A-3.2.1.2:

#### *Glasbruch*

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung  
des Kfz. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoff-  
scheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und  
Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von  
Leuchten.

Im Rahmen der Glasbruchversicherung ist/sind  
mitversichert

- die durch Quittung/Rechnung nachgewiesenen  
Kosten für den Ersatz einer gültigen Vignette/  
Plakette, für die kein anderer Ersatzpflichtiger in  
Anspruch genommen werden kann (z. B. Betrei-  
ber des Vignettensystems),
  - der Austausch der durch den Glasbruch beschä-  
digten Leuchtmittel,
  - die Reinigung des Fahrzeuginnenraumes von  
Glas- oder Kunststoffspaltern.
- Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunst-  
stoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Infor-  
mationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie  
Monitore.

#### A-3.2.2 *Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände*

A-3.2.2.1 Versichert sind auch die nachfolgend  
unter A-3.2.2.2 und A-3.2.2.3 als mitversichert auf-  
geführten Fahrzeugteile und als mitversichert auf-  
geführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenver-  
kehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).  
Bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden

von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen.

#### A-3.2.2.2 Beitragsfrei mitversicherte Teile

Soweit in A-3.2.2.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Kfz ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör (einschließlich elektronischer Navigationsgeräte - soweit serienmäßig). Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Kfz dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Kfz üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

#### A-3.2.2.3 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtwert von 2.500 EUR (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme – soweit nicht serienmäßig),
- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Kfz führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der diese übersteigende Wert nicht versichert.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichtet die Barmenia auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

#### A-3.2.2.4 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände (z. B. Handys, Smartphones, mobile Navigationsgeräte, Vorzelte, Dachzelte und Markisen, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen).

#### A-3.2.3 Was zahlt die Barmenia im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Totalschaden, Zerstörung oder Beschädigung des Kfz. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile.

Die Höchstentschädigung ist auf den Neupreis des Kfz nach A-3.2.3.1.6, maximal auf 5.000 EUR, begrenzt (siehe A-3.2.6).

#### A-3.2.3.1 Was zahlt die Barmenia bei Totalschaden oder Zerstörung?

##### A-3.2.3.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden oder Zerstörung des Kfz zahlt die Barmenia den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Kfz. Für ein Neufahrzeug übernimmt die Barmenia tatsächlich anfallende Überführungskosten bis zu 750 EUR und Zulassungskosten bis zu 150 EUR. Lässt die versicherte Person ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A-3.2.3.2.1.

##### A-3.2.3.1.2 Neupreischädigung

Die Barmenia zahlt bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis nach A-3.2.3.1.6 unter folgenden Voraussetzungen:

- innerhalb von 6 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Pkw ein, oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

Die Barmenia zahlt die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Kfz oder den Erwerb eines anderen Kfz verwendet wird.

#### Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis?

##### A-3.2.3.1.3 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Kfz dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

##### A-3.2.3.1.4 Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den die versicherte Person für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Kfz am Tag des Schadenereignisses bezahlen muss.

##### A-3.2.3.1.5 Restwert

Restwert ist der Veräußerungswert des Kfz im beschädigten oder zerstörten Zustand.

##### A-3.2.3.1.6 Neupreis

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Kfz in der Ausstattung des versicherten Kfz aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Kfz nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

#### A-3.2.3.2 Was zahlt die Barmenia bei Beschädigung?

##### A-3.2.3.2.1 Werkstattbindung

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die Erstattung der Kosten, die für die Reparatur in einer von der Barmenia ausgewählten Partnerwerkstatt anfallen.

##### A-3.2.3.2.2 Auswahl der Werkstatt

Die Barmenia kooperiert mit einem Netz von Kfz-Werkstätten (Partnerwerkstätten). Die Reparatur des versicherten Kfz erfolgt in einer Partnerwerkstatt, die die Barmenia nach der Meldung des Versicherungsfalles für die versicherte Person auswählt. Der Reparaturauftrag an die Partnerwerkstatt ist von der versicherten Person zu erteilen, so dass Rechte und Pflichten aus dem Reparaturvertrag, wie Gewährleistungsrechte etc., ausschließlich zwischen der versicherten Person und der beauftragten Werkstatt bestehen.

##### A-3.2.3.2.3 Wann gilt die Werkstattbindung nicht?

Die Werkstattbindung nach A-3.2.3.2.2 und

A-3.2.3.2.4 gilt nicht, wenn ein Totalschaden nach A-3.2.3.1.3 vorliegt.

##### Reparatur

A-3.2.3.2.4 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlt die Barmenia die für die Reparatur erforderlichen Kosten (hierzu gehören auch die für eine ordnungsgemäße Reparatur erforderlichen Kosten für das Auffüllen/Austauschen von Brems- und Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Öle/Fette und Kühlmittel, nicht jedoch von Kraftstoffen wie Benzin, Diesel, Gas) bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht in einer unserer Partnerwerkstätten repariert, zahlt die Barmenia die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A-3.2.3.1.4.
- Beauftragt die versicherte Person mit der Reparatur keine Partnerwerkstatt, sondern lässt sie diese in einer nicht zu unserem Kooperationsnetz gehörenden Werkstatt (Fremdwerkstatt) durchführen, so ersetzt die Barmenia lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir
  - in dem Fall, dass die Reparaturkosten geringer sind, als der um den Restwert (A-3.2.3.1.5) verminderte Wiederbeschaffungswert (A-3.2.3.1.4), bis zu 85 % der erforderlichen Reparaturkosten;
  - in den übrigen Fällen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

Zu beachten ist insbesondere die Regelung zur Neupreischädigung in A-3.2.3.1.2.

##### A-3.2.3.2.5 Unentgeltliche Zusatzleistungen bei Reparatur in Partnerwerkstätten

Zusatzleistungen:

- Abholung des beschädigten Kfz nach Rücksprache mit der versicherten Person und Verbringung in die von der Barmenia gewählte Werkstatt;
- für die Dauer der Reparatur wird der versicherten Person ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt;
- das reparierte Fahrzeug wird innen und außen gereinigt;
- die Werkstatt gibt eine sechsjährige Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten und übernimmt die Herstellergarantie für die durchgeführte Reparatur;
- Rückführung des reparierten Kfz zur versicherten Person.

Diese Zusatzleistungen werden nicht gewährt

- bei reinen Glasbruchschäden;
- bei der Entwendung von Fahrzeugteilen oder

- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von der versicherten Person geschätzten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten.

Bei Nichtanspruchnahme der von der Partnerwerkstatt gewährten Zusatzleistungen besteht kein Anspruch auf einen Ausgleich.

#### A-3.2.3.2.6 Abschleppen

Bei Beschädigung des Kfz ersetzt die Barmeria die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Kfz nach A-3.2.3.2.4 die Obergrenze nach A-3.2.3.2.4 nicht überschritten werden. Die Barmeria zahlt nicht, wenn ein Dritter der versicherten Person gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

#### A-3.2.3.2.7 Abzug neu für alt

Die Barmeria verzichtet auf einen Abzug "neu für alt", wenn die versicherte Person das Fahrzeug reparieren lässt und der Barmeria die Reparaturkostenrechnung vorlegt.

Definition "neu für alt": Die Barmeria zieht von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie, und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw und Krafträdern in den ersten vier Jahren;
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

#### A-3.2.4 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstattet die Barmeria nur, wenn die Barmeria dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.

#### A-3.2.5 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstattet die Barmeria nur, wenn und soweit diese für die versicherte Person bei der von ihr gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstattet die Barmeria nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### A-3.2.6 Bis zu welcher Höhe leistet die Barmeria (Höchstentschädigung/Selbstbeteiligung)?

##### A-3.2.6.1 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung ist auf den Neupreis des Kfz nach A-3.2.3.1.6, maximal auf 5.000 EUR, begrenzt.

##### A-3.2.6.2 Selbstbeteiligung

Bei jedem Schadenereignis wird von der Entschädigung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR abgezogen.

#### A-3.2.7 Was die Barmeria nicht ersetzt und Rest- und Allteile

##### A-3.2.7.1 Was die Barmeria nicht ersetzt

Die Barmeria zahlt nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.

Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

##### A-3.2.7.2 Rest- und Allteile

Rest- und Allteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei der versicherten Person und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### A-3.2.8 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A-3.2.8.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A-3.2.8.2 Für den Ausschuss benennen die versicherte Person und die Barmeria je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn die versicherte Person oder die Barmeria innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A-3.2.8.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A-3.2.8.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von der Barmeria bzw. von der versicherten Person zu tragen.

#### A-3.2.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A-3.2.9.1 Sobald die Barmeria ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A-3.2.9.2 Die versicherte Person kann einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- die Barmeria ihre Zahlungspflicht festgestellt hat und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A-3.2.9.3 Ihren Anspruch auf die Entschädigung kann die versicherte Person vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### A-3.2.10 Was ist nicht versichert?

A-3.2.10.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist die Barmeria berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### A-3.2.10.2 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der

Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

##### A-3.2.10.3 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

##### A-3.2.10.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## A-4 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

### A-4.1 Welche Pflichten sind im Schadensfall zu erfüllen?

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben im Schadensfall folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

#### A-4.1.1 Anzeige bei der Polizei

Ein Schadensfall (A-2) ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

#### A-4.1.2 Anzeigepflicht

Jedes Schadenereignis, das zu einer Leistungspflicht der Barmeria führen kann, ist ihr innerhalb einer Woche anzuzeigen.

#### A-4.1.3 Anzeigepflicht eines behördlichen Ermittlungsverfahrens

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist dies der Barmeria unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn ihr das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

#### A-4.1.4 Aufklärungspflicht

Es muss alles getan werden, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Dabei müssen insbesondere folgende Pflichten beachtet werden:

- Unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Die Barmeria kann eine Antwort in Textform verlangen;
- Der Barmeria müssen angeforderte Nachweise vorgelegt werden, soweit es billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen;
- Die für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen der Barmeria sind zu befolgen, soweit dies zumutbar ist;
- Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zur Leistungspflicht der Barmeria müssen ihr ermöglicht werden, soweit es zumutbar ist.

#### A-4.1.5 Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person Weisungen der Barmeria, soweit zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

#### A-4.1.6 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Kfz bzw. mitversicherter Teile müssen unsere Weisungen eingeholt werden, soweit die Umstände dies gestatten. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit dies zumutbar ist.



#### **A-4.2 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

A-4.2.1 Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, ist die Barmeria berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nachweisen, dass sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

A-4.2.2 Abweichend von A-4.2.1 ist die Barmeria zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang ihrer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht im Fall einer arglistigen Pflichtverletzung.

Die Barmeria leistet direkt an den Versicherungsnehmer der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflicht- und ggf. Kaskoversicherung.

#### **A-5 Versicherung für fremde Rechnung**

Ist die versicherte Person nicht auch Versicherungsnehmer der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung und einer gegebenenfalls abgeschlossenen Kaskoversicherung, so steht der Anspruch auf Leistung aus diesem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer der Kfz-Haftpflicht-/Kaskoversicherung des versicherten Kfz zu. Dieser kann aus dieser Parkschadenversicherung seinen Anspruch auf die Leistung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers und der versicherten Person unmittelbar bei der Barmeria geltend machen.

Die Barmeria leistet direkt an den Versicherungsnehmer der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflicht- und ggf. Kaskoversicherung.

### **Teil B – Allgemeiner Teil**

Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:

#### **B-1 In-Kraft-Treten des Vertrages, Dauer und Ende des Vertrages Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

B-1.1 In-Kraft-Treten des Vertrages  
Der Vertrag tritt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages zu dem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft.

B-1.2 Dauer und Ende des Vertrages  
Der Vertrag ist für den vereinbarten Zeitraum abgeschlossen.  
Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.  
Der Versicherungsnehmer und die Barmeria können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen.

B-1.3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

B-1.3.1 Versicherungsschutz besteht für Parktickets, die während der Vertragsdauer dieser Parkschadenversicherung "ParkProtect" über die T-Systems-App "Park and Joy Comfort + Park Protect" gekauft wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt zum Startzeitpunkt des Gültigkeitszeitraumes, für den ein Parkticket gekauft wurde, nicht jedoch bevor der Parkvorgang für das versicherte Fahrzeug vollständig abgeschlossen ist (das ist der Fall, sobald das Fahrzeug verlassen und verriegelt wird).

B-1.3.2 Der Versicherungsschutz endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Parken des Kfz beendet wird (das ist der Fall, sobald das Fahrzeug für den Fahrtantritt entriegelt/geöffnet wird), spätestens aber mit dem Ablauf des Gültigkeitszeitraumes, für den das Parkticket gekauft wurde.

#### **B-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

B-2.1 Beitragszahlung  
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B-2.2 Versicherungsperiode  
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **B-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

B-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages  
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ist ein anderer, späterer Zeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B-3.2 Rücktrittsrecht des der Barmeria bei Zahlungsverzug  
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B-3.1 gezahlt, so kann die Barmeria vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B-3.3 Leistungsfreiheit der Barmeria  
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B-3.1 zahlt, so ist die Barmeria für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### **B-4 Folgebeitrag**

B-4.1 Fälligkeit  
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B-4.2 Verzug und Schadenersatz  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist die Barmeria berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B-4.3 Mahnung  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die Barmeria den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn die Barmeria je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung  
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist die Barmeria von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B-4.5 Kündigung nach Mahnung  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann die Barmeria nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B-4.6 Zahlung des Beitrages nach Kündigung  
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit der Barmeria nach B-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

#### **B-5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

B-5.1 Allgemeiner Grundsatz  
Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht der Barmeria nur derjenige Teil des Beitrages zu,

der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

**B-5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B-5.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat die Barmenia nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass die Barmenia in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat die Barmenia zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B-5.2.2** Tritt die Barmenia wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihr der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt der Barmenia beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht der Barmenia eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B-5.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung der Barmenia wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht der Barmenia der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B-5.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht der Barmenia der Beitrag zu, den sie hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem die Barmenia vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B-5.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Die Barmenia kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Der Barmenia steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **B-6 Beitragsanpassung**

### **B-6.1 Prüfung der Beiträge**

Die Barmenia ist berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

### **B-6.2 Regeln der Prüfung**

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Die Barmenia wendet die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Die Barmenia ist berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigt die Barmenia nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwaltungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.
- Die Barmenia ist berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von ihr gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

### **B-6.3 Beitragserhöhung**

Ergibt die Prüfung höhere Beiträge als die bisherigen, ist die Barmenia berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf von bis zu 5 % des Jahresbeitrages bleibt unberücksichtigt, wobei die Barmenia in Folgejahren diese Grenze vortragen kann.

### **B-6.4 Beitragsermäßigung**

Ergibt die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, ist die Barmenia verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

### **B-6.5 Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge**

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Versicherungsumfang, kann die Barmenia auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

### **B-6.6 Kündigung bei Beitragserhöhung**

Erhöht die Barmenia auf Grund ihres Beitragsanpassungsrechts nach B-6.1 den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Barmenia der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Die Barmenia teilt dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist ihn auf sein Kündigungsrecht hin.

## **B-7 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **B-7.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die Barmenia über, soweit sie den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers/der versicherten Person geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### **B-7.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die Barmenia bei der Durchsetzung des Anspruchs durch die Barmenia soweit erforderlich mitzuwirken. Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit ist die Barmenia zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als die Barmenia infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die Barmenia berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person.

## **B-8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

### **B-8.1 Form, zuständige Stelle**

Die für die Barmenia bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber der Barmenia erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der Barmenia gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

### **B-8.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der Barmenia nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Barmenia bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer der Barmenia nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

### **B-8.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B-8.2 entsprechend Anwendung.

## **B-9 Bedingungsänderung**

Die Barmenia ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B-9.1 bis B-9.3 erfüllt sind:

### **B-9.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen**

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, die Barmenia bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartell-

behörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

#### B-9.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

#### B-9.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

#### B-9.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B-9.1 bis B-9.3 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn die Barmeria dem Versicherungsnehmer die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und ihn in Textform auf sein Kündigungsrecht nach B-9.5 hinweisen.

#### B-9.5 Kündigung

Macht die Barmeria von ihrem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

### B-10 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der Barmeria angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung der Barmeria beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### B-11 Zuständiges Gericht

B-11.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Barmeria bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Barmeria oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B-11.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

B-11.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der Barmeria oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### B-12 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### B-13 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten (Versicherungsmonate). Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

### B-14 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

**Gesprächsanlass nach Lebensbereichen/  
Wünsche des Kunden:**

Der Kunde möchte über die T-Systems-App Parktickets für Parkplätze online buchen und bezahlen.  
In diesem Zusammenhang möchte er auch, dass sein geparktes Kfz für den Zeitraum, für den er über die T-Systems-App das jeweilige Parkticket gekauft hat, geschützt ist gegen

- fremdverschuldete Parkschäden und
- mutwillige Beschädigung des geparkten Kfz,

wenn der Schadenverursacher nicht festgestellt werden kann.

**Empfehlung an den Kunden:**

Abschluss der Parkschadenversicherung *ParkProtect*, die Bestandteil der T-Systems-App "Park and Joy Comfort + *ParkProtect*" ist.

**Begründung der Empfehlung:**

Die Parkschadenversicherung *ParkProtect* gleicht - je nach Umfang des geltenden Versicherungsschutzes - die finanziellen Einbußen aus, die durch einen Parkschaden entstehen (durch fremdverschuldete Parkschäden und mutwillige Handlungen unberechtigter Personen) und der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann.

Das leistet die Barmenia:

Solange für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht, zahlt die Barmenia

- den Mehrbeitrag für bis zu drei Jahre, der wegen einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes zu zahlen ist, wenn der Kunde einen versicherten Parkschaden von seiner Vollkaskoversicherung regulieren lässt, sowie
- die Selbstbeteiligung, die er in einem solchen Fall selbst zu tragen hätte, bis zu 5.000 EUR.

Wenn für das Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung (mehr) besteht, bietet *ParkProtect* einen umfangreichen Kasko-Schutz für die oben genannten Fälle. Die Höchstentschädigung für diese Schäden beträgt 5.000 EUR (es gilt eine Selbstbeteiligung 150 EUR).

**Entscheidung des Kunden:**

Der Kunde nimmt den Rat an.

**Hinweis:**

Es gelten die Angaben des Kunden im Antrag.

# Hinweise zum Datenschutz für Interessenten und Kunden

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das für die Datenerhebung verantwortliche Barmenia-Unternehmen und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob der von Ihnen angestrebte oder unterhaltene Versicherungsschutz und/oder Kredit von der Barmenia Krankenversicherung a. G., der Barmenia Lebensversicherung a. G. oder der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG zur Verfügung gestellt wird, ist das jeweilige, den konkreten Versicherungsschutz bietende Versicherungsunternehmen die für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle. Die Namen und Kontaktdaten der drei Unternehmen lauten wie folgt:

Barmenia Krankenversicherung a. G.  
Barmenia Lebensversicherung a. G.  
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal  
Telefon: 0202 438-00  
E-Mail: [info@barmenia.de](mailto:info@barmenia.de)

Den gemeinsamen **Datenschutzbeauftragten** der vorgenannten Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: [datenschutz@barmenia.de](mailto:datenschutz@barmenia.de)

## Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" ("Code of Conduct") verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [datenschutz.barmenia.de](http://datenschutz.barmenia.de) abrufen.

Stellen Sie persönlich oder über einen von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler oder über einen unserer selbstständigen Versicherungsvertreter einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder holen Sie ggf. über einen der vorgenannten Vermittler ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages bei uns ein, so benötigen wir Ihre im Antragsformular oder in der Angebotsmaske abgefragten personenbezogenen Daten (einschließlich Gesundheitsdaten bei manchen Produkten) zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos und ggf. für die Begründung des Versicherungsvertrages.

Im Falle der Antragsaufnahme/Angebotseinholung durch einen Versicherungsvertreter erhebt dieser die vorgenannten Daten zunächst zur Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit. Mit der offiziellen

Weiterleitung Ihres Antrages an unser Haus oder mit der Eingabe Ihrer Daten in die elektronische Angebotsmaske unseres Unternehmens im Falle der elektronischen Angebotseinholung übermittelt der Vertreter besagte Daten an uns. Nehmen wir Ihren Antrag oder nehmen Sie unser Angebot an, so kommt der gewünschte Versicherungsvertrag zu Stande und wir verarbeiten diese und die von uns im Laufe der Vertragsdauer erhobenen personenbezogenen Daten zugleich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung oder Vertragsänderung. Im Leistungsfall benötigen wir von Ihnen weitere Angaben etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

## Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einem Unternehmen der Barmenia bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche Zwecke und zur Erfüllung des mit Ihnen zu schließenden bzw. geschlossenen Vertrages ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Soweit zum Vertragsabschluss und dessen Durchführung besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) erforderlich sind, benötigen wir Ihre Einwilligung. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs sowie Durchführung von IT-Tests
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Barmenia-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Prüfung Ihrer Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft
- zur Verhinderung, Aufklärung und Erfassung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die

jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir ggf. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen wir Ihnen unter [datenschutz.barmenia.de](http://datenschutz.barmenia.de) zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

### Vertreiber/Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vertreiber/Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vertreiber/Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten, sofern sie ihm unmittelbar von Ihnen oder einem Dritten mitgeteilt worden sind, an den Sie betreuenden Vertreiber/Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Die Versicherungsunternehmen der Barmenia Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. So können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Service, zu Abrechnungszwecken oder zur gemeinsamen Postbearbeitung in einem gemeinsamen Programm für alle Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Antrag/Anhang sowie in

der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [datenschutz.barmenia.de](http://datenschutz.barmenia.de) entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger).

#### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche von uns oder gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

#### Betroffenenrecht

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

#### Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

#### Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Hierzu übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse, ggf. Geburtsdatum) an die Auskunftei. Detaillierte Informationen zu Auskunfteien finden Sie unter [datenschutz.barmenia.de](http://datenschutz.barmenia.de).

#### Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG nutzt ggf. bei der Kfz-Schadenbearbeitung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Detaillierte Informationen zu HIS finden Sie unter [datenschutz.barmenia.de](http://datenschutz.barmenia.de).

#### Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer und anderen Stellen

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten z. B. mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer oder den mitgeteilten behandelnden Ärzten sowie mit Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. erfolgen. Sofern wir bei unseren Anfragen, z. B. an den Vorversicherer, besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) übermitteln und von uns solche besonderen Daten erhoben werden, holen wir im Einzelfall zuvor Ihre Einwilligung ein.

#### Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen der Leistungsabrechnung von Krankenversicherungen entscheiden wir aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln. Hierbei berücksichtigen wir beispielsweise die jeweilige Einstufung der abzurechnenden Medikamente bzw. Heilbehandlungen.